

Terminbestimmung 24 04 16
844K 21

844 K 21/19



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Donnerstag, den 4. Juli 2024, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Saal 202, Gebäude A,**

versteigert werden:

¼ -Anteil an den im Grundbuch von Oberrad Blatt 5514 eingetragenen Grundstücken

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe m ² |
|----------|-----------|------|-----------|--|----------------------|
| 1 | Oberrad | 13 | 95 | Gebäude- und Freifläche, de Neufville Straße 16 | 233 |
| 2 | Oberrad | 13 | 96 | Gebäude- und Freifläche, de Neuville Straße 16 | 190 |

Detaillierte Objektbeschreibung: ¼ Anteil an den Grundstücken, bebaut mit Einfamilienhaus, bestehend aus KG, EG und DG, Liquidationsobjekt, unbewohnbar, abrisssreif nebst zugewuchertem Garten

Die Beschlagnahme ist wirksam geworden am: 30.07.2020.

Der Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wurde festgesetzt auf insgesamt:

189.500,00 € (= ¼ Anteil)

Für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf 102.750,00 € (= ¼ Anteil)

Für das Grundstück lfd. Nr. 2 auf 86.750,00 € (= ¼ Anteil)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
1 Woche vor Termin unter Angabe des Kassenzzeichens: **117966602012**.